

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. September 1966	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 66	Neufassung der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) GVBl. II 212-4	267
6. 9. 66	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes GVBl. II 315-3	273

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO)*

Vom 25. August 1966

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 167) wird der Wortlaut der Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) vom 7. November 1955 (GVBl. S. 57) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§§ 27 und 28 sind mit Wirkung vom 10. Juli 1966 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 25. August 1966

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

* GVBl. II 212-4

Verwaltungsgerichtskostenordnung (VGKO) in der Fassung vom 25. August 1966

§ 1

In den Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen der Gerichte) nach diesem Gesetz erhoben, soweit nicht für einzelne Verfahrensarten besondere Kostenvorschriften gelten.

§ 2

(1) Für das Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet.

(2) Wird eine Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen, so bildet das erneute

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof mit dem früheren Verfahren einen Rechtszug.

§ 3

(1) Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gericht nach freiem Ermessen in der zur Sache ergehenden Entscheidung oder in einem besonderen Beschluß festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Geld fähig sind, kann das Gericht die Beteiligten zur Erklärung auffordern und eine Beweisaufnahme anordnen.

(2) Die Festsetzung ist durch Wiedergabe der tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu begründen.

(3) Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

§ 4

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt, in dem die Klage erhoben oder der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 11 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Antrag nach § 80 Abs. 5 oder 6, nach § 123 oder § 172 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt wird, im zweiten Rechtszug der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend.

(2) Mehrere in der Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet.

§ 5

(1) Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird der Wert des Streitgegenstandes durch seinen Kapitalwert bestimmt. Dazu tritt der Wert der bis zum Tage der Erhebung der Klage rückständigen Nutzungen, soweit sie Gegenstand des Streites sind.

(2) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezuges berechnet, und zwar auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechtes gewiß, die Zeit des Wegfalles aber ungewiß ist, und auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechtes. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechtes ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er geringer ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis wird der Wert des Streitgegenstandes, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, nach dem Betrag des einjährigen Bezuges berechnet.

§ 6

(1) Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten, oder wenn der Streitwert so unbestimmt ist, daß er durch sachverständiges Ermessen nicht abzuschätzen ist, wird der Wert des Streitgegenstandes nach der Bedeutung der Sache für den Kläger bestimmt.

(2) Ist mit einem solchen Anspruch ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Geld fähiger Anspruch verbunden, so ist nur der höhere maßgebend.

(3) Streitigkeiten, in denen

die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes,

die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes

begehrt wird, gelten als nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

§ 7

Wird Widerklage erhoben, so gilt § 16 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 8

Der Mindestbetrag einer ermäßigten Gebühr ist drei Deutsche Mark. Pfennigbeträge sind auf volle zehn Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 9

(1) Die volle Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle, die diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.

(2) Im zweiten Rechtszug beträgt die Gebühr das Eineinhalbfache der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.

§ 10

Für das Beschwerdeverfahren wird die Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird.

§ 11

(1) Die für den Rechtszug zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Hat sich die Beweisaufnahme nur auf einen Teil des Streitgegenstandes bezogen, so tritt nur eine nach dem Werte dieses Teiles berechnete Erhöhung der Gebühr ein. Hat sich die Beweisaufnahme nur auf die Kosten bezogen, so richtet sich die Erhöhung der Gebühr nach der Höhe der Kosten.

§ 12

Für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1.

Anlage

§ 13

Für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1. Die Gebühr nach Satz 1 wird für das Verfahren vor dem Vorsitzenden und vor dem Gericht (§ 80 Abs. 7 VwGO) nur einmal erhoben.

§ 14

Für das Verfahren der Zwangsvollstreckung beträgt die Gebühr — auch in der Beschwerdeinstanz — die Hälfte der Gebühr nach § 9 Abs. 1.

§ 15

(1) Erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache vor Beginn der mündlichen Verhandlung durch

1. Vorbescheid,
 2. Anerkenntnis,
 3. Verzicht,
 4. Vergleich,
 5. Zurücknahme der Klage,
 6. Zurücknahme des Rechtsmittels oder
 7. in sonstiger Weise ohne Entscheidung über einen Sachantrag,
- so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf ein Viertel.

(2) Erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache nach Beginn der mündlichen Verhandlung durch

1. Anerkenntnis,
2. Verzicht,
3. Vergleich,
4. Zurücknahme der Klage,
5. Zurücknahme des Rechtsmittels oder
6. in sonstiger Weise ohne Entscheidung über einen Sachantrag,

so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf die Hälfte.

(3) Die Gebührenermäßigungen nach Abs. 1 und 2 berühren die Gebührenerhöhung für eine Beweisaufnahme nicht.

(4) Erledigt sich das Verfahren in der Hauptsache durch Zurücknahme der Klage oder des Rechtsmittels, so wird die Gebühr nicht erhoben, wenn das Gericht unzuständig oder die Klage oder das Rechtsmittel unzulässig ist und der angefochtene Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung keine oder eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthalten hat.

(5) Das Gericht kann die Gebühr in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 und 6 weiter ermäßigen oder ganz erlassen, wenn die Klage oder das Rechtsmittel nach Ablehnung eines Gesuches um Bewilligung des Armenrechts zurückgenommen wird.

(6) Die Beendigung des Verfahrens nach § 22 Abs. 2 ist keine Erledigung des Verfahrens im Sinne dieser Vorschrift.

§ 16

(1) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Rechtsstreit an das zuständige Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 83 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen wird.

(2) Wird der Rechtsstreit vor Beginn der mündlichen Verhandlung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen, so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf ein Viertel.

(3) Wird der Rechtsstreit nach Beginn der mündlichen Verhandlung an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen, so ermäßigt sich die Gebühr des Rechtszuges auf die Hälfte.

(4) Wird eine Sache von einem außerhalb des Landes Hessen gelegenen Verwaltungsgericht oder von einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit an ein Verwaltungsgericht des Landes Hessen verwiesen, so werden für das Verfahren vor dem übernehmenden Verwaltungsgericht die Gebühren besonders erhoben. Die Gebühren, die vor der Verweisung bei dem Gericht der ersten Instanz entstanden sind, werden auf die Gebühren angerechnet, die in dem weiteren Verfahren der ersten Instanz entstehen.

§ 17

Sind die Voraussetzungen des § 15 nur für einen Teil des Streitgegenstandes vorhanden, so wird für diesen und für den übrigen Teil des Gegenstandes die Gebühr gesondert berechnet. Die Einzelgebühren dürfen zusammen nicht höher sein als die für den ganzen Streitgegenstand zu berechnende Gebühr.

§ 18

Für die Erhebung der Auslagen gelten die §§ 91 bis 94 des Gerichtskostengesetzes und die vom Bundesminister der Justiz gemäß § 91 Abs. 7 des Gerichtskostengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Postgebühren werden nicht für die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis oder mittels Vorlegens der Urschrift erhoben.

§ 19

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berechtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich im Sinne des § 15 anderweitig erledigt hat, mitgeteilt worden ist. Ist die Wertfestsetzung geändert worden, so genügt es, wenn der berechtigte Ansatz dem Zahlungspflichtigen drei Monate nach der Änderung der Wertfestsetzung mitgeteilt worden ist.

§ 20

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären,

werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Entscheidungen sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Abs. 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 21

(1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder in sonstiger Weise im Sinne der §§ 15 und 22 beendet ist.

(2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter zwanzig Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 22

(1) Die Gerichtskosten werden mit der Rechtskraft der Kostenentscheidung oder, falls eine Kostenentscheidung nicht ergeht, mit der Beendigung des Verfahrens fällig.

(2) Das Verfahren gilt im Sinne des Abs. 1 als beendet,

1. wenn es unterbrochen und binnen eines Jahres nicht aufgenommen ist,
2. wenn es infolge gerichtlicher Anordnung ruht und binnen eines Jahres die Fortsetzung nicht beantragt ist,
3. wenn ein vom Gericht erforderter Gebühren- oder Auslagenvorschuß, von dessen Zahlung das Gericht seine weitere Tätigkeit abhängig gemacht hat, nicht binnen sechs Monaten eingegangen ist,

4. wenn der Rechtsstreit an ein Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit verwiesen wird.

§ 23

Kostenschuldner ist,

1. wer nach gerichtlicher Entscheidung die Kosten zu tragen hat oder
2. wer das Verfahren des Rechtszuges beantragt hat,
 - a) solange über die Kosten nicht entschieden ist oder
 - b) wenn das Verfahren ohne Kostenentscheidung beendet ist.

§ 24

Schuldner der Schreibgebühren und der Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen mitzuteilenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. Diese Auslagen werden mit der Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

§ 25

Das Gericht kann Auslagenvorschüsse, in besonderen Fällen auch Gebührenvorschüsse fordern. Es kann seine weitere Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht ein öffentliches Interesse an der Entscheidung besteht.

§ 26

Im Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, dem Antragsteller die baren Auslagen des Verfahrens sowie eine angemessene Gebühr auferlegen.

§ 27

Die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges stellt die Kostenrechnung auf.

§ 28

(1) Gegen die Kostenrechnung können die Beteiligten und die Staatskasse die Entscheidung des Gerichts beantragen (Erinnerung). Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die Erinnerung ergeht gebührenfrei.

(4) Das Gericht kann seine Entscheidung von Amts wegen ändern. Schwebt das Verfahren wegen der Hauptsache

oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz, so kann auch das Rechtsmittelgericht die Entscheidung ändern.

(5) Gegen die Entscheidung nach Abs. 1 findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 146 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(6) Der Kostenansatz kann auch im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

§ 29

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 30¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. November 1955.

Anlage
(Zu § 9 Abs. 1)

Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert des Streitgegenstandes

bis zu	50,—	Deutsche Mark	einschließlich	6,—	Deutsche Mark
bis zu	100,—	Deutsche Mark	einschließlich	8,—	Deutsche Mark
bis zu	150,—	Deutsche Mark	einschließlich	12,—	Deutsche Mark
bis zu	200,—	Deutsche Mark	einschließlich	16,—	Deutsche Mark
bis zu	300,—	Deutsche Mark	einschließlich	24,—	Deutsche Mark
bis zu	400,—	Deutsche Mark	einschließlich	32,—	Deutsche Mark
bis zu	500,—	Deutsche Mark	einschließlich	40,—	Deutsche Mark
bis zu	600,—	Deutsche Mark	einschließlich	48,—	Deutsche Mark
bis zu	700,—	Deutsche Mark	einschließlich	54,—	Deutsche Mark
bis zu	800,—	Deutsche Mark	einschließlich	60,—	Deutsche Mark
bis zu	900,—	Deutsche Mark	einschließlich	66,—	Deutsche Mark
bis zu	1 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	72,—	Deutsche Mark
bis zu	1 100,—	Deutsche Mark	einschließlich	78,—	Deutsche Mark
bis zu	1 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	84,—	Deutsche Mark
bis zu	1 300,—	Deutsche Mark	einschließlich	90,—	Deutsche Mark
bis zu	1 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	96,—	Deutsche Mark
bis zu	1 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	102,—	Deutsche Mark
bis zu	1 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	108,—	Deutsche Mark
bis zu	1 700,—	Deutsche Mark	einschließlich	114,—	Deutsche Mark
bis zu	1 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	118,—	Deutsche Mark
bis zu	1 900,—	Deutsche Mark	einschließlich	122,—	Deutsche Mark
bis zu	2 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	126,—	Deutsche Mark
bis zu	2 300,—	Deutsche Mark	einschließlich	134,—	Deutsche Mark
bis zu	2 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	142,—	Deutsche Mark
bis zu	2 900,—	Deutsche Mark	einschließlich	150,—	Deutsche Mark
bis zu	3 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	158,—	Deutsche Mark
bis zu	3 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	166,—	Deutsche Mark
bis zu	3 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	174,—	Deutsche Mark
bis zu	4 100,—	Deutsche Mark	einschließlich	182,—	Deutsche Mark
bis zu	4 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	190,—	Deutsche Mark
bis zu	4 700,—	Deutsche Mark	einschließlich	198,—	Deutsche Mark
bis zu	5 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	206,—	Deutsche Mark
bis zu	5 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	216,—	Deutsche Mark
bis zu	5 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	226,—	Deutsche Mark
bis zu	6 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	236,—	Deutsche Mark
bis zu	6 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	246,—	Deutsche Mark
bis zu	7 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	256,—	Deutsche Mark
bis zu	7 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	266,—	Deutsche Mark
bis zu	7 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	276,—	Deutsche Mark
bis zu	8 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	286,—	Deutsche Mark
bis zu	8 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	296,—	Deutsche Mark
bis zu	9 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	306,—	Deutsche Mark
bis zu	9 500,—	Deutsche Mark	einschließlich	316,—	Deutsche Mark
bis zu	10 000,—	Deutsche Mark	einschließlich	326,—	Deutsche Mark
bis zu	10 800,—	Deutsche Mark	einschließlich	336,—	Deutsche Mark
bis zu	11 600,—	Deutsche Mark	einschließlich	346,—	Deutsche Mark
bis zu	12 400,—	Deutsche Mark	einschließlich	356,—	Deutsche Mark
bis zu	13 200,—	Deutsche Mark	einschließlich	366,—	Deutsche Mark

bis zu 14 000,—	Deutsche Mark einschließlich	376,—	Deutsche Mark
bis zu 14 800,—	Deutsche Mark einschließlich	386,—	Deutsche Mark
bis zu 15 600,—	Deutsche Mark einschließlich	396,—	Deutsche Mark
bis zu 16 400,—	Deutsche Mark einschließlich	406,—	Deutsche Mark
bis zu 17 200,—	Deutsche Mark einschließlich	416,—	Deutsche Mark
bis zu 18 000,—	Deutsche Mark einschließlich	426,—	Deutsche Mark
bis zu 18 800,—	Deutsche Mark einschließlich	436,—	Deutsche Mark
bis zu 19 600,—	Deutsche Mark einschließlich	446,—	Deutsche Mark
bis zu 20 400,—	Deutsche Mark einschließlich	456,—	Deutsche Mark
bis zu 21 200,—	Deutsche Mark einschließlich	466,—	Deutsche Mark
bis zu 22 000,—	Deutsche Mark einschließlich	476,—	Deutsche Mark
bis zu 22 800,—	Deutsche Mark einschließlich	486,—	Deutsche Mark
bis zu 23 600,—	Deutsche Mark einschließlich	496,—	Deutsche Mark
bis zu 24 400,—	Deutsche Mark einschließlich	506,—	Deutsche Mark
bis zu 25 200,—	Deutsche Mark einschließlich	516,—	Deutsche Mark
bis zu 26 000,—	Deutsche Mark einschließlich	526,—	Deutsche Mark
bis zu 26 800,—	Deutsche Mark einschließlich	536,—	Deutsche Mark
bis zu 27 600,—	Deutsche Mark einschließlich	546,—	Deutsche Mark
bis zu 28 400,—	Deutsche Mark einschließlich	556,—	Deutsche Mark
bis zu 29 200,—	Deutsche Mark einschließlich	566,—	Deutsche Mark
bis zu 30 000,—	Deutsche Mark einschließlich	576,—	Deutsche Mark
bis zu 30 800,—	Deutsche Mark einschließlich	586,—	Deutsche Mark
bis zu 31 600,—	Deutsche Mark einschließlich	596,—	Deutsche Mark
bis zu 32 400,—	Deutsche Mark einschließlich	606,—	Deutsche Mark
bis zu 33 200,—	Deutsche Mark einschließlich	616,—	Deutsche Mark
bis zu 34 000,—	Deutsche Mark einschließlich	626,—	Deutsche Mark
bis zu 34 800,—	Deutsche Mark einschließlich	636,—	Deutsche Mark
bis zu 35 600,—	Deutsche Mark einschließlich	646,—	Deutsche Mark
bis zu 36 400,—	Deutsche Mark einschließlich	656,—	Deutsche Mark
bis zu 37 200,—	Deutsche Mark einschließlich	666,—	Deutsche Mark
bis zu 38 000,—	Deutsche Mark einschließlich	676,—	Deutsche Mark
bis zu 38 800,—	Deutsche Mark einschließlich	686,—	Deutsche Mark
bis zu 39 600,—	Deutsche Mark einschließlich	696,—	Deutsche Mark
bis zu 40 400,—	Deutsche Mark einschließlich	706,—	Deutsche Mark
bis zu 41 200,—	Deutsche Mark einschließlich	716,—	Deutsche Mark
bis zu 42 000,—	Deutsche Mark einschließlich	726,—	Deutsche Mark
bis zu 42 800,—	Deutsche Mark einschließlich	736,—	Deutsche Mark
bis zu 43 600,—	Deutsche Mark einschließlich	746,—	Deutsche Mark
bis zu 44 400,—	Deutsche Mark einschließlich	756,—	Deutsche Mark
bis zu 45 200,—	Deutsche Mark einschließlich	766,—	Deutsche Mark
bis zu 46 000,—	Deutsche Mark einschließlich	776,—	Deutsche Mark
bis zu 46 800,—	Deutsche Mark einschließlich	786,—	Deutsche Mark
bis zu 47 600,—	Deutsche Mark einschließlich	796,—	Deutsche Mark
bis zu 48 400,—	Deutsche Mark einschließlich	806,—	Deutsche Mark
bis zu 49 200,—	Deutsche Mark einschließlich	816,—	Deutsche Mark
bis zu 50 000,—	Deutsche Mark einschließlich	826,—	Deutsche Mark

Von dem Mehrbetrag für je 1 000,— Deutsche Mark 12,— Deutsche Mark. Werte über 50 000,— Deutsche Mark sind auf volle 1 000,— Deutsche Mark aufzurunden.

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung
zur Durchführung des Vereinsgesetzes¹⁾**

Vom 6. September 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) wird von der Landesregierung,

auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), und zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird von dem Minister des Innern

bestimmt:

§ 1

Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes,

zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes und

zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Vereinsgesetzes
ist der Regierungspräsident.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verfassungswidriger Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) vom 3. Mai 1961 (GVBl. S. 66)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 315-2

Wiesbaden, den 6. September 1966

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister des Innern

Schneider

Für den Minister des Innern

Der Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen

Hemsath

¹⁾ GVBl. II 315-3

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 26 kostet 0,50 DM zuzüglich 40 Pf. Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schutz mit dem Wählen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66